

Pflegestufen

Im Senioren- & Pflegezentrum Haus St. Elisabeth werden meist schwer pflegebedürftige Bewohner betreut und versorgt. Zur Einrichtung gehört ein Altenheim für BewohnerInnen ohne hohen pflegerischen Aufwand („Pflegestufe 0“).

Pflegebedürftigkeit

Im Pflegeversicherungsgesetz hat der Gesetzgeber eine Begriffsdefinition der Pflegebedürftigkeit vorgenommen. Pflegebedürftig sind demnach Personen, die „wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen“. Als Krankheit oder Behinderung werden sowohl körperliche als auch seelische Erkrankungen und Funktionseinschränkungen bezeichnet.

Berücksichtigung innerhalb der Festlegung der Pflegestufe (des notwendigen Pflegeumfangs) finden jedoch nur solche Defizite der gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in den Bereichen:

- Körperpflege (z.B. Waschen, Kämmen, Zahnpflege)
- Mobilität (z.B. Aufstehen, Gehen, Ankleiden)
- Ernährung (z.B. Anreichen der Mahlzeiten)
- Hauswirtschaftliche Versorgung

Andere notwendige Hilfen, insbesondere bei der psychosozialen Betreuung oder bei der erschwerten Begleitung psychisch kranker Menschen, finden keine Berücksichtigung für die Frage der Pflegeeinstufung.

Leistungen der Pflegekassen gemäß SGB XI

Leistungen, die von der Pflegekasse zu tragen sind, werden pauschal festgelegt. Die monatlichen Pauschalen richten sich nach der Pflegestufe, welche der MDK in seiner Begutachtung festgesetzt hat:

- Pflegestufe 1 bis zu € 1.023,00
- Pflegestufe 2 bis zu € 1.279,00
- Pflegestufe 3 bis zu € 1.510,00
- Pflegestufe 4 bis zu € 1.825,00
- Pflegestufe 0 ist nicht Bestandteil des SGB XI, ist aber

notwendig, um für die stationäre Versorgung Leistungen des kommunalen Trägers der Sozialhilfe zu erhalten (Heimnotwendigkeitsbescheinigung).

Die Beträge für die Pflegestufen 1, 2, 3 und 4 dürfen 75 % des Heimentgeltes nicht überschreiten und werden unmittelbar an das Heim gezahlt. Bei privaten Pflegekassen erfolgt die Abrechnung mit dem Versicherten.

Festlegung der Pflegestufen

Die Pflegestufe, also der zeitliche Aufwand für obige Verrichtungen, wird im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) auf Antrag der Versicherten / des Versicherten (bzw. ihres / seines Betreuers/Angehörigen) geprüft und festgelegt.

Hierzu werden Begutachtungsrichtlinien der Pflegekassen angewandt.

<u>Pflegestufe</u>	<u>Zeitbedarf</u>
Stufe 1	90 Minuten täglich, wobei der Anteil der pflegerischen Verrichtungen (Körperpflege, Ernährung, Mobilität) überwiegen muss.
Stufe 2	180 Minuten täglich, mindestens 120 Minuten Pflegehilfen.
Stufe 3	300 Minuten täglich, wobei die Pflege mit 240 Minuten überwiegen muss.
Stufe 4	Kriterien der Pflegestufe 3 bei außergewöhnlich hohem Pflegeaufwand (Rund-um-die-Uhr- Hilfe-Bedarf)

Sinnvoll ist es für den häuslichen Bereich, ein *Pflegetagebuch* zu führen, um hierin den tatsächlichen Aufwand zu dokumentieren. Formulare hierfür erhalten Sie ggf. bei Ihrer Kranken- bzw. Pflegekasse.

Im stationären Bereich wird der pflegerische Aufwand durch die Pflegedokumentation festgehalten, so dass bei der Begutachtung durch den MDK diese Unterlagen herangezogen werden können.

Ergänzende Pflegeleistungen

Mit dem zum 01.01.02 in Kraft getretenen Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz soll die Inanspruchnahme von Leistungen bei häuslicher Pflege mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (Altersdemenz, geistige Behinderung, psychische Erkrankungen) verbessert werden.

Leistungsberechtigte Personen gem. § 45b SGB XI, ab 01.07.08 schon bei Pflegestufe 0, erhalten ab 01.07.08 zur Finanzierung von zusätzlichen Betreuungsleistungen einen Betreuungsbetrag in Höhe von 1.242,00 € pro Jahr, bei erheblich eingeschränkter „Alltagskompetenz“ z. B. dementiell Erkrankte bis zu 2.400,00 € pro Jahr. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen, erstattet werden u. a. Rechnungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kurzzeitpflege und sogenannte niedrigrschwellige Angebote, wie sie zum Beispiel unser **Seniorentreff „Jute Stuw“** anbietet. (S. „Jute Stuw“)

(Stand Oktober 2010)